

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Januar 1961

Nummer 1

### Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
<b>Allgemeine Innere Verwaltung</b>	
1 Messungsgenehmigung. S. 1	11 Offenlegung der Neufassung des Durchführungsplanes Nr. 9: Weseler, Hedwig-, Charlotten- und Schulstraße in Dinslaken. S. 4
2 Messungsgenehmigung. S. 1	12 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Hückeswagen. S. 4
3 Freigabe der hinterlegten Sicherheit eines Buchmachers. S. 1	13 Offenlegung der 1. Leitplanänderung der Stadt Leichlingen. S. 4
4 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises. S. 2	14 Offenlegung der 3. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 15 „Zwischen Hansaring und Rhein“ der Stadt Wesel. S. 4
<b>Wirtschaft und Verkehr</b>	15 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 35 „Anbindung der B 70 an die B 58“ in Wesel. S. 5
5 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG. S. 2	16 Satzung der Gemeinde Amern über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Entwässerungsanlagen (Entwässerungsgebührenordnung). S. 5
<b>Sozialangelegenheiten</b>	17 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Baugestaltung für das Teilbaugebiet an der Prinzenstraße/Alexanderstraße in Voerde (Ndrh.). S. 7
6 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 2	18 Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Gebiet des Landkreises Geldern. S. 8
<b>Kulturelle Angelegenheiten</b>	19 Wegeeinziehung in Krefeld-Uerdingen. S. 17
7 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Raphael in Essen-Unterbergerhausen. S. 2	20 Wegeeinziehung in Emmerich. S. 17
<b>Bau- und Wohnungswesen</b>	21 Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung vom 18. Dezember 1957). S. 17
8 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen. S. 3	
9 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1505 b der Stadt Rheydt. S. 3	
10 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 38 Titel B der Stadt Wuppertal. S. 4	

Beilage: Bebauungsplan der Gemeinde Voerde (Ndrh.)

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 1 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24—16

Düsseldorf, den 15. Dezember 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Robert Noelle, Düsseldorf, Klever Str. 46, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Otto Scholz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 1

##### 2 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident  
15. 24—16

Düsseldorf, den 12. Dezember 1960

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herbert Dassow, Moers, Haagstraße 4, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Wilhelm Schroers ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1962 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 1

##### 3 Freigabe der hinterlegten Sicherheit eines Buchmachers

Der Regierungspräsident  
21. 14—59

Düsseldorf, den 22. Dezember 1960

Der Buchmacher Robert Dunker — Wettannahmestelle Dbg.-Hamborn, Duisburger Straße 199 — hat

am 31. 12. 1960 die Buchmachertätigkeit aufgegeben. Ich beabsichtige, die von Herrn Dunker bei der Zulassung als Buchmacher hinterlegte Sicherheit freizugeben.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 1

**4 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**

Der Regierungspräsident  
25. I P — 20.75

Düsseldorf, den 23. Dezember 1960

Der Polizeidienstausweis Nr. 48, ausgestellt vom Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde Düsseldorf, für den Polizeihauptwachtmeister Wolfgang Wallerius, Verkehrsüberwachungsbereitschaft, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 2

**Wirtschaft und Verkehr**

**5 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG**

Der Regierungspräsident  
52.60 — 06

Düsseldorf, den 30. Dezember 1960

Nachstehenden Versicherungsunternehmen habe ich auf Grund von § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt:

Nr.	Datum	Name des Versicherungsunternehmens
07.30	8. 8. 1960	Sterbekasse „Selbsthilfe obere Aktienstraße“ in Mülheim (Ruhr)
07.15	19. 11. 1960	Sterbe-Unterstützungskasse Mülheim (Ruhr)-Dümpten in Mülheim (Ruhr)

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 2

**Sozialangelegenheiten**

**6 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises**

Der Regierungspräsident  
33. 10—02

Düsseldorf, den 22. Dezember 1960

Der Heimatvertriebenenausweis A Nr. 5 115/4812, ausgestellt am 21. 5. 1955 durch den Oberstadtdirektor — Vertriebenenamt — Mönchengladbach, auf den Namen Martin Usenbinz, geboren am 28. 11. 1921 in Landsberg, z. Z. wohnhaft in Krefeld-Uerdingen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 2

**Kulturelle Angelegenheiten**

**7 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Raphael in Essen-Unterbergerhausen**

1. Nach Anhörung des Domkapitels sowie der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien St. Lambertus in Essen-Rellinghausen, St. Hubertus in Essen-Bergerhausen

und St. Bonifatius in Essen-Huttrop die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Raphael in Essen-Unterbergerhausen errichtet.

2. a) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Raphael gegenüber dem bei der Mutterpfarre St. Lambertus in Essen-Rellinghausen verbleibenden Gebiet beginnt am Nordwestrand des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie von Essen-Steele-Süd nach Essen-Rellinghausen, 75 m nordöstlich der rechten Straßenseite der Frankenstraße (A), verläuft von hier aus zunächst entlang dem Nordwestrand des Bahnkörpers nach Südwesten auf Essen-Rellinghausen zu bis zur Kreuzung des Bahnkörpers mit der Straße „St. Annental“ (B) und weiter in nordwestlicher Richtung durch die Achse dieser Straße bis 60 m vor der Einmündung der Kassieperstraße (C). Sie folgt dann in zunächst nordöstlicher, dann nordwestlicher Richtung einer Linie 60 m östlich der Straßenseite der Kassieperstraße, so daß der Kassieperhof bei der Pfarre St. Lambertus verbleibt, bis zur Höhe der Zechenhalde, wo der Fußweg als Verlängerung des Lionweges auf den Waldrand des Kassieper Wäldchens stößt (D). Hier wendet sich die Grenze in gerader Linie nach Westen auf die Halde zu, dann weiter in gleicher Richtung deren Nordrand entlang verlaufend bis zum Treffpunkt (E) mit dem Endpunkt der Bauvereinstraße, und sie geht von hier aus in nördlicher Richtung auf die Böschung zu, etwa 75 m nördlich der Straßenseite des Adelgundenweges (F), dann nach Westen am Fuße der Böschung entlang bis zur Straße Papenberghang (G), wo sie auf die Pfarrgrenze zwischen St. Lambertus in Essen-Rellinghausen und St. Hubertus in Essen-Bergerhausen stößt.

b) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Raphael gegenüber dem bei der Pfarre St. Hubertus in Essen-Bergerhausen verbleibenden Gebiet beginnt im bereits in 2a) beschriebenen Punkt (G) und verläuft zunächst in nordwestlicher Richtung durch die Achse der Straße Papenberghang bis zum Treffpunkt (H) mit der Achse der Straße Am Krausen Bäumchen und wendet sich dann nach Nordosten durch die Achse dieser Straße bis zum Schnittpunkt (J) mit der Achse der Weserstraße, von dort aus in westlicher Richtung durch die Achse dieser Straße bis zum Schnittpunkt (K) mit der Achse der Elbestraße, wendet sich von dort aus nach Nordostnord durch die Achse dieser Straße bis zum Schnittpunkt (L) mit der Achse der Ruhrallee, folgt dann der Achse der Ruhrallee in nordwestlicher Richtung bis zum Treffpunkt (M) mit der Pfarrgrenze zwischen St. Hubertus in Essen-Bergerhausen und St. Bonifatius in Essen-Huttrop.

c) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Raphael gegenüber dem bei der Pfarre St. Bonifatius in Essen-Huttrop verbleibenden Gebiet beginnt im bereits in 2b) beschriebenen Punkt (M) und verläuft in nordöstlicher Richtung 40 m südöstlich der Straßenseite der Elsa-Brandström-Straße bis zum Treffpunkt (N) mit der Achse der Bergerhauser Straße, dann in südöstlicher Richtung der Achse dieser Straße folgend bis 40 m östlich der Ein-

mündung der Klinkestraße (O). Von hier aus wendet sich die Grenze zu der in östlicher Richtung etwa 45 m weit im Felde liegenden Böschung und verläuft zunächst südöstlich, dann abwechselnd nordöstlich und südöstlich dieser Böschung entlang bis zur Straßenachse der Siepenstraße (P), dann weiter in etwa südöstlicher Richtung durch die Achse der Siepenstraße bis zum Treffpunkt (Q) mit der Achse der Straße Am Krausen Bäumchen, dann nordöstlich durch die Achse dieser Straße bis zum Schnittpunkt (R) mit der Achse der Lanterstraße, von hier aus bis zum Treffpunkt (S) mit der Pfarrgrenze zwischen St. Bonifatius in Essen-Huttrop und St. Albertus-Magnus in Essen-Ruhrblick an der Hevescheidstraße.

- d) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde St. Raphael gegenüber der Rektoratspfarrei St. Albertus-Magnus in Essen-Ruhrblick entspricht der bisherigen Pfarrgrenze von St. Lambertus in Essen-Rellinghausen. Sie beginnt im bereits in 2c) beschriebenen Punkt (S) und verläuft in südöstlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt (A).
- e) Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.
3. a) Aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Lambertus in Essen-Rellinghausen sollen folgende Grundstücke mit den bei der Überweisung vorhandenen Aufbauten in das Eigentum (Kirchenstiftung) der neuen Kirchengemeinde St. Raphael ohne Gegenleistung übergehen:
- Grundbuch Essen, Gemarkung Bergerhausen, Flur 24,
- die Flurstücke:
- |     |   |      |         |
|-----|---|------|---------|
| 767 | — | groß | 10,59 a |
| 751 | — | groß | 1,90 a  |
| 773 | — | groß | 0,90 a  |
| 636 | — | groß | 3,43 a  |
| 741 | — | groß | 3,81 a  |
| 768 | — | groß | 2,16 a  |
| 744 | — | groß | 40,70 a |
| 774 | — | groß | 1,60 a  |
| 742 | — | groß | 3,03 a  |
| 656 | — | groß | 1,83 a  |
- insgesamt: 69,95 a.
- b) Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde St. Raphael in Essen-Unterbergerhausen zwischen dieser einerseits und den in 1. genannten Muttergemeinden andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.
- c) Da es sich bei der Neugründung nicht um eine kanonische Pfarrei handelt, werden staatliche Geldmittel nicht beansprucht.
4. Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, dessen Lebensunterhalt durch seine Aufnahme in die geltende Besoldungsordnung des Bistums Essen sichergestellt ist, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

5. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen.

Essen, den 30. April 1960  
Jr.-Nr. 044 — 66/59

† Franz  
Bischof von Essen

Die durch den Bischof von Essen am 30. April 1960 Jr.-Nr. 044 — 66/59 — beurkundete Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Raphael in Essen-Unterbergerhausen wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1960 — III G 60 — 50/1 Nr. 6829/60 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1960  
41.2.

Der Regierungspräsident  
Baurichter  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 2

### Bau- und Wohnungswesen

#### 8 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident  
34.54 — 05

Düsseldorf, den 28. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Leverkusen vom 20. 12. 1960 die in den Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 6. 1. 1961 bis einschließlich 2. 2. 1961 in Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Planungsamt, Zimmer 709, öffentlich aus:

1. Durchführungsplan Nr. 14/60 für das Gebiet: Alter Grenzweg zwischen Reuterstraße und Südring,
2. Durchführungsplan Nr. 15/60 für das Gebiet: Freibad Schlebusch.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 3

#### 9 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1505 b der Stadt Rheydt

Der Regierungspräsident  
34.54 — 11

Düsseldorf, den 29. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Rheydt vom 21. 12. 1960, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt am 16. 1. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1505 b für das Gebiet: Straße „Am Hasenberg“, Hubertusstraße, Böningstraße, Klusenstraße, in der Zeit vom 19. 1. 1961 bis einschließlich 15. 2. 1961 in Rheydt, Städtisches Liegenschaftsamt (Vermessungsabteilung), Rathaus, Zimmer 330, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 3

### 10 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 38 Titel B der Stadt Wuppertal

Der Regierungspräsident  
34.54 — 14

Düsseldorf, den 29. Dezember 1960

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 19. 12. 1960, die in der Januarausgabe des „Stadtboten“ unter gleichzeitigem Hinweis in der Tagespresse veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 38 Titel B für das Gebiet Werth — Höhne — Rudolf-Herzog-Straße in der Zeit vom 9. 1. 1961 bis einschließlich 6. 2. 1961 in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus, Neumarkt 10, Zimmer 24, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 4

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 11 Offenlegung der Neufassung des Durchführungsplanes Nr. 9: Weseler, Hedwig-, Charlotten- und Schulstraße in Dinslaken

Die Neufassung des Durchführungsplanes Nr. 9 vom 26. Februar 1960 für das Gebiet Weseler, Hedwig-, Charlotten- und Schulstraße, begrenzt:

im Westen von der Ostseite der Hedwigstraße, im Norden von der Südseite der Schulstraße, im Osten von der Nordseite der Weseler Straße (B 8), im Süden von der Nordseite der Charlottenstraße,

wird hiermit, nachdem der Rat der Stadt Dinslaken diesem Plan am 26. 2. 1960 zugestimmt hat, gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang, vom 3. Januar 1961 bis 30. Januar 1961 einschließlich, im Stadtbauamt Dinslaken, Stadthaus Friedrich-Ebert-Straße, 2. Obergeschoß, Zimmer 204, werktätlich — außer samstags — von 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr, öffentlich ausgelegt. Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die in der Neufassung des Durchführungsplanes Nr. 9 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 7. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Dinslaken  
als untere Verwaltungsbehörde  
Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 4

#### 12 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Hückeswagen

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Hückeswagen vom 9. 12. 1960, die durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus der Stadt Hückeswagen sowie durch Hinweis in zwei Zeitungen veröffentlicht wird, liegt der gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch

Beschluß des Rates der Stadt vom 17. 10. 1960 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 1, der die Festlegung der Fluchtlinien für die Fürstenberger Straße von der Weidmarktstraße bis zur neuen Siedlung vorsieht, in der Zeit vom 16. 1. 1961 bis 13. 2. 1961 beim Stadtbauamt Hückeswagen (Rathaus Zimmer 24) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Offenlegung können die Betroffenen gegen den Durchführungsplan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Opladen, den 19. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 4

#### 13 Offenlegung der 1. Leitplanänderung der Stadt Leichlingen

Die gemäß §§ 9, 5 und 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) von der Stadtvertretung in der Sitzung am 12. 12. 1960 beschlossene 1. Leitplanänderung der Stadt Leichlingen liegt zusammen mit den dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen sowie dem Plan über das Verkehrsstraßengerüst der Stadt Leichlingen in der Zeit vom 5. Januar 1961 bis einschließlich 2. Februar 1961 im Rathaus Leichlingen, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Während der Auslegung können von den Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Opladen, den 22. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Rhein-Wupper-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Bubner  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 4

#### 14 Offenlegung der 3. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 15 „Zwischen Hansaring und Rhein“ der Stadt Wesel

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 15. 12. 1960 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus vom 5. 1. bis 1. 2. 1961 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „General-Anzeiger“ am 4. 1. 1961 — liegt die von der Stadtvertretung am 27. 11. 1959 und 15. 1. 1960 beschlossene 3. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 15 in der Zeit vom 5. 1. bis 1. 2. 1961 im Rathaus Wesel, II. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Von der Änderung werden folgende Grundstücke betroffen: Flur 38, Flurstücke 91, 88, 16 und 17 sowie Flur 31, Flurstück 37.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 23. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Brüninghoff  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 4

**15 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 35  
„Anbindung der B 70 an die B 58“ in Wesel**

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 28. 12. 1960 — veröffentlicht am Schwarzen Brett im Rathaus vom 9. 1. bis 6. 2. 1961 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „General-Anzeiger“ am 7. 1. 1961 — liegt der von der Stadtvertretung am 8. 12. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 35 in der Zeit vom 9. 1. bis 6. 2. 1961 im Rathaus Wesel, 2. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Bereich des Durchführungsplanes liegt zwischen B 70 (Brüner Landstraße), Gemeindegrenze, B 58 (Schermecker Landstraße) und Schepersweg.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 28. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 5

**16 Satzung  
der Gemeinde Amern über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen  
Entwässerungsanlagen (Entwässerungsgebühren-  
ordnung)**

Der Rat der Gemeinde Amern hat am 30. August 1960 beschlossen, auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der heute geltenden Fassung sowie des § 18 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Amern vom 29. 11. 1957 (Amtsblatt der Bezirksregierung, Ausgabe B, Nr. 23, Seite 209/1957) folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Anschlußgebühren**

(1) Zur Deckung der Herstellungskosten der gemeindlichen Entwässerungsanlagen werden, insofern diese nicht der Straßenentwässerung dienen, einmalige Anschlußgebühren erhoben. Der auf die Straßenentwässerung entfallende Anteil wird auf 20 v. H. festgesetzt.

(2) Die Anschlußgebühr ist zu entrichten, wenn ein Grundstück mittels Rohrleitung an die gemeindlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen wird (Nehmen des Anschlusses) oder wenn bei einem angeschlossenen Grundstück in den für die Höhe der Gebühr maßgebenden Verhältnissen eine Änderung gemäß Absatz 6 eintritt (Behalten des Anschlusses). Das Nehmen oder Behalten des Anschlusses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die vermittelnde Leitung über das Grundstück eines anderen verlegt ist.

(3) Die Gebühr wird nach der Länge derjenigen Grundstücksgrenze berechnet, die die Straße berührt, zu der hin das Grundstück entwässert wird (Straßenfrontlänge). Strecken bis zu 0,50 m werden nicht, Strecken über 0,50 m werden als volle Meter angerechnet. Bei abgerundeten oder abgesehenen

Eckgrundstücken wird die Grenze bis zum Schnittpunkt der gradlinig verlängerten Straßenfluchtlinien gemessen.

(4) Beträgt die Straßenfrontlänge nach Abs. 3 mehr als das Dreifache der nach der Straße hinweisenden Gebäudefrontlänge, so gilt als Straßenfrontlänge die dreifache Gebäudefrontlänge. Abgeschrägte Gebäudeecken oder Gebäudeabrundungen werden bis zum Schnittpunkt der gradlinig verlängerten Grundrisse der Außenmauern gemessen; Erker und sonstige Vorbauten bleiben unberücksichtigt.

(5) Grenzt das Grundstück nicht an die Straße, zu der es hin entwässert wird, so gilt als Straßenfrontlänge ein Fünftel der gesamten Grundstücksgrenzen.

(6) Wird die Straßenfrontlänge (Abs. 3 und 4) verlängert oder treten für ein Grundstück im Sinne des Absatzes 5 nachträglich die Voraussetzungen des Absatzes 3 ein, so wird die Gebühr für die zusätzlichen Frontlängen erhoben.

(7) Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Grundstücke oder Frontlängen, für die bereits nach dieser Satzung, nach früherem Recht oder auf Grund einer Vereinbarung eine Gebühr oder ein Beitrag zu den Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 gezahlt worden ist.

(8) Die Gebühr beträgt für jeden Meter Frontlänge 35 DM.

**§ 2**

**Entwässerungsgebühren**

(1) Zur Deckung der laufenden Kosten der Entwässerung, die nach Abzug des auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteils von 20 v. H. verbleiben, werden Entwässerungsgebühren erhoben. Zu den laufenden Kosten rechnen die Aufwendungen für

1. die Verwaltung,
2. den Betrieb,
3. die Unterhaltung,
4. die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, soweit diese Aufwendungen nicht bei der Bemessung der Anschlußgebühren (§ 1) zugrunde gelegt wurden.

(2) Die Entwässerungsgebühr ist für Grundstücke zu zahlen, die an die Entwässerungsanlagen angeschlossen sind (direkter Anschluß, § 1) oder Abwasser durch Rinnen oder Gräben in die Entwässerungsanlagen einleiten (indirekter Anschluß).

(3) Berechnungseinheit ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser. Die Abwassermenge wird ermittelt nach der Wassermenge, die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum (Abs. 4) aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde (Wasserverbrauch) unter Berücksichtigung eines etwaigen Abzuges (Abs. 5).

(4) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr, das vor dem Beginn des Erhebungszeitraumes (Rechnungsjahr) endet. Ist dem Grundstück erstmalig nach Beginn des Kalenderjahres Wasser zugeführt worden, so gilt der kürzere Zeitraum als Bemessungszeitraum; das Ergebnis wird auf 12 Monate umgerechnet.

(5) Maßgebend ist der durch Wassermesser angezeigte Wasserverbrauch. Hat der Wassermesser offenbar nicht richtig angezeigt oder war ein Was-

sermesser nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes vorhanden, so gilt als Wasserverbrauch

a) für Haushaltungen

bis zu 2 Personen

eine Jahresmenge von 60 cbm,

von 3 und 4 Personen

eine Jahresmenge von 120 cbm,

von 5 und 6 Personen

eine Jahresmenge von 180 cbm,

von mehr als 6 Personen

eine Jahresmenge von 210 cbm,

bei nur indirektem Anschluß die Hälfte dieser Sätze.

Außerdem sind in diesem Falle für jedes Stück Großvieh 15 cbm als Jahreswasserverbrauch anzusetzen.

b) für Gewerbebetriebe

die auf Grund eines Wasserrechtes genehmigte Fördermenge. Übersteigt die tatsächliche Fördermenge offensichtlich die genehmigte Menge oder ist kein Recht zur Wasserförderung verliehen, so wird die entnommene Menge an Hand der Pumpenleistungen oder anderer Verbrauchszahlen geschätzt.

Die Personenzahl (Buchst. a) wird nach dem Stande am Schluß des Bemessungszeitraumes zugrunde gelegt.

Wassermengen, die den Entwässerungsanlagen nachweisbar nicht zugeführt wurden, werden, insoweit sie mehr als 50 cbm betragen, von dem Wasserverbrauch abgezogen.

(6) Die Höhe der Entwässerungsgebühren wird für jedes Rechnungsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 3

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Gebührenpflichtiger und Haftender

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Neben ihm haftet der Nießbraucher und der in anderer Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

§ 5

Erklärungspflicht, Überwachung, Abmeldung

(1) Der Gebührenpflichtige, der Haushaltungsvorstand und der Inhaber des Gewerbebetriebes haben dem Gemeindedirektor auf Verlangen die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterlagen vorzulegen. Sie haben ferner zu gestatten, daß die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen vorhandenen Meßvorrichtungen durch Beauftragte der Gemeinde abgelesen, überwacht und gegen mißbräuchliche Benutzung gesichert werden.

(2) Jeder Eigentumswechsel ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Hierzu sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren, Abrechnungszeitraum, vorläufige Festsetzung

(1) Die Anschlußgebühr (§ 1) ist innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu zahlen.

(2) Die Entwässerungsgebühren (§ 2) sind in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Heranziehung, fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Entwässerungsgebühr für den vollen Monat erhoben. Bei Wechsel des Eigentümers hat der bisherige Eigentümer sie für den Monat zu zahlen, in dem das Eigentum übergeht. Er haftet ferner neben dem neuen Eigentümer für die Gebühr bis zum Ablauf des Monats, in dem die Gemeinde von dem Eigentumsübergang Kenntnis erhält.

(4) Über geleistete Vorschüsse wird nach Fälligkeit der Gebühr durch die Gemeindeverwaltung unverzüglich abgerechnet.

§ 7

Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung oder gegen Maßnahmen auf Grund des § 5 kann innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Tage ab, beim Gemeindedirektor schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides folgenden Tage ab, beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei dem Gemeindedirektor wird die Frist gewahrt.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten

- a) fällige Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen,
- b) gestatten, daß einmalige Anschlußgebühren in mehreren, höchstens jedoch 10, gleichen Jahresraten getilgt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amern, den 30. August 1960

Der Bürgermeister  
Dr. Pielen

**Genehmigung**

Mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmige ich die vom Rat der Gemeinde am 30. 8. 1960 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Entwässerungsanlagen (Entwässerungsgebührenordnung).

Diese Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Rechtsgrundlagen der Genehmigung sind die folgenden Bestimmungen in der heute geltenden Fassung: §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes

vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), § 48 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208).

Die preisrechtliche Genehmigung ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf durch Verfügung vom 25. 10. 1960 erteilt worden.

Kempfen (Ndrh.), den 2. Dezember 1960

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Kempfen-Krefeld  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Böttges

Kreisbeigeordneter und -kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 5

17 **Verordnung  
der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Baugestaltung  
für das Teilbaugelände an der Prinzenstraße/  
Alexanderstraße in Voerde (Ndrh.)**

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 4. November 1960 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzliche Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104),
- c) § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt in der Gemarkung Voerde, Flur 7, und gehört zu dem nach Nr. 15 der Anlage zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.) — Baustufenordnung — vom 17. Februar 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 87) als B-I-o-Gebiet ausgewiesenen Baugelände.

Die Grenze wird gebildet durch die Prinzenstraße, die Alexanderstraße, die Grenze zwischen den Flurstücken 441 und 443, eine Senkrechte hierzu in 260 m Abstand von der Alexanderstraße, die Grenze zwischen den Flurstücken 443 und 247 und die Grenze zwischen den Flurstücken 248 und 578 sowie 580.

(2) Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 4. November 1960 dargestellt, welcher dieser Verordnung als **Anlage** beigefügt und Bestandteil derselben ist.

§ 2

Baukörper und Dächer

(1) Der Standort der Gebäude und ihre Firstrichtung müssen den Festlegungen des in § 1 (2) ge-

nannten Bebauungsplanes entsprechen. Alle Gebäude sind mit einem Vollgeschoß auszuführen.

(2) Der Grundriß der Gebäude soll rechteckig sein. Die Giebelbreite darf über 10 m nicht hinausgehen.

(3) Die Gebäude mit geneigten Dächern sind einheitlich mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung muß 48 Grad betragen. Abweichungen um höchstens 3 Grad können zugelassen werden.

(4) Die Sammelgaragen, im Bebauungsplan mit I bezeichnet, erhalten Flachdächer.

(5) Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind einheitlich lederbraun engobierte Dachziegel zu verwenden.

(6) Die Ausführung dieses Dremfels bis zu höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

(7) Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Sie sind als Sparrengesimse mit einem Überstand von 40 cm, horizontal gemessen, auszubilden.

§ 3

Außenansichten

(1) Die Sockelhöhen dürfen 80 cm nicht überschreiten.

(2) Die Gebäude sind zu verblenden. Die Farbtöne und Art der Verblendung sind vor der Ausführung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

(3) Putzausführungen einzelner Bauteile oder anderweitige Gestaltung von Fassadenteilen können von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Gesamtcharakter des einzelnen Gebäudes als Verblendbau dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vorbauten, Anbauten und Veranden dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Seiten des Hauptgebäudes vortreten. Hiervon sind offene Terrassen und Balkone ohne feste Mauerbrüstung ausgenommen.

§ 4

Nebenanlagen

(1) Selbständige Nebengebäude außer Einstellräumen (Garagen) für Personenkraftwagen an den im Bebauungsplan hierfür vorgesehenen Stellen dürfen nicht errichtet werden.

(2) Außenantennen dürfen nur auf dem Dachfirst angebracht werden. An der Straßenfront der Bauten sind Außenantennen nicht zugelassen.

(3) Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind nicht zulässig. Für flach angebrachte Schilder bis zu 0,25 qm Fläche können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Standorte von Fahnenstangen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

§ 5

Einfriedigung und Bepflanzung

(1) Sämtliche Einfriedigungen sollen nur durch lebende Hecken vorgenommen werden. Holzspriegelzäune bis zu einer Höhe von 80 cm sind zugelassen. Die Hecken dürfen in den Vorgärten eine

Höhe von 80 cm und in den rückwärtigen Grundstücksteilen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen und Kinderspielplätze ist im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde nach einem vom Bauherrn vorzulegenden Freiflächen- und Bepflanzungsplan vorzunehmen.

#### § 6

##### Ausnahmen und Befreiungen

Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen werden die Vorschriften des § 5 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 angewandt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Voerde (Ndrh.), den 4. November 1960

Gemeinde Voerde (Ndrh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde

Schmitz

Bürgermeister

Hat vorgelegen gemäß § 39 OBG v. 16. Oktober 1956.

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung v. 10. November 1936.

Essen, den 7. Oktober 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage

Gädtker

Oberregierungs- und -baurat

Gehört zur Vfg. v. 7. Oktober 1960 — Az. II —  
107.11 (61) —.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 7

#### 18 Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Gebiet des Landkreises Geldern

Auf Grund der §§ 133, 348, 356 bis 366 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53), der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und der §§ 3 und 20 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird auf Beschluß des Kreistages des Landkreises Geldern vom 6. Dezember 1960 für das Gebiet des Landkreises Geldern folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Für die im § 13 dieser Verordnung aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Gebiet des Landkreises Geldern“.

#### § 2

Das Schauamt besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Oberkreisdirektor des Landkreises Geldern oder seinem Vertreter,
2. einem Vertreter der Landwirtschaft,
3. einem Vertreter der Industrie,
4. einem Vertreter der Fischerei,
5. einem Vertreter der Wasser- und Bodenverbände.

Die Mitglieder werden vom Kreistag auf 6 Jahre gewählt.

Zu den Sitzungen und Besichtigungen des Schauamtes sind das Wasserwirtschaftamt und je nach Bedarf der Amtsarzt und das Gewerbeaufsichtsamt einzuladen.

#### § 3

Den Vorsitz im Schauamt führt der Oberkreisdirektor des Landkreises Geldern oder sein Vertreter; es bleibt ihm überlassen, einen ständigen stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen. Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Schauamtes zu führen. Er hat wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen; er ernennt die Schautermine an und erläßt die öffentlichen Bekanntmachungen. Das Schauamt kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

#### § 4

Das Schauamt ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Schauamt entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 5

Dem Schauamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Schau der im § 13 bezeichneten Wasserläufe,
2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre Ufer ordnungsmäßig nach den Gesetzen und dieser Verordnung unterhalten werden,
3. die Ermittlung, ob eine unzulässige Verunreinigung dieser Wasserläufe eingetreten ist,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasserläufe,
5. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten.

#### § 6

Die Schautermine sind von dem Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vorher in den für amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Geldern bestimmten Tageszeitungen mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, daß die Unterhaltungsarbeiten bis zum Schautermin ausgeführt sein müssen. Der Vorsitzende kann außerdem die Gemeindebehörden um ortsübliche Bekanntmachung ersuchen.

Der Vorsitzende des Schauamtes ladet die Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren zu den in ihren Bezirken stattfindenden Schauen ein. Sie haben beratende Stimme.

#### § 7

Das Schauamt und seine mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind befugt, die Wasserläufe zu besichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer zu betreten. Das Schauamt teilt seine Wahrnehmung, vor allem die vorgefundenen Mängel, der Wasseraufsichtsbehörde mit.

## § 8

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der im § 13 aufgeführten Wasserläufe richtet sich nach den Bestimmungen des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (§§ 113 ff.).

## § 9

Die Unterhaltung der Wasserläufe umfaßt — unbeschadet der im Wassergesetz getroffenen Regelung — alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Vorflut dienen und bei Wasserläufen, die nach einem behördlich festgesetzten Plan ausgebaut sind, alle Maßnahmen, die zur Erhaltung des durch den Ausbau geschaffenen Zustandes notwendig sind. Die Unterhaltungspflicht umfaßt insbesondere:

1. die Unterlassung aller Maßnahmen, durch die die Vorflut behindert oder verschlechtert wird,
2. die Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes der Wasserläufe,
3. Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Gefahr eintretender Vorflutverschlechterungen.

## § 10

Die Reinigung der im § 13 genannten Wasserläufe ist in jedem Frühjahr und Herbst, und zwar zu den vom Schauamt festzusetzenden, in der ortsüblichen Weise bekanntzumachenden Zeiten vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind aus den Wasserläufen Sand- und Schlammablagerungen, Treibzeug, Pfähle, Wurzeln, Pflanzen sowie andere Abflußhindernisse jeglicher Art, wie Flaschen, Eimer, Büchsen usw. zu entfernen. Die Normalbreite der Bachsohle muß wiederhergestellt werden. Die Tiefe der Sohle ist so zu bemessen, daß überall ein möglichst gleichmäßiges Gefälle vorhanden ist. Außerdem sind Räumungen und Krautungen nach Bedarf vorzunehmen. Die Räumung und Krautung soll möglichst von unten nach oben vor sich gehen. Hierbei sind von jedem Räumungspflichtigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß Treibzeug über die eigene Unterhaltungsstrecke hinaus mit dem Wasser abtreibt.

Dem Ermessen des Schauamtes bleibt es überlassen, nach Bedarf außerordentliche Reinigungs- und Schautermine einzulegen, deren Zeiten gleichfalls in ortsüblicher und gehöriger Weise bekanntzugeben sind.

Bei Gefahr im Verzuge ist das Schauamt berechtigt, die Reinigungspflichtigen mit kurzer Frist schriftlich zur sofortigen Vornahme außerordentlicher Arbeiten unter Hinweis auf die Folgen der Nichtausführung aufzufordern.

Weitere nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Maßnahmen werden hierdurch nicht berührt.

## § 11

Der Aushub und das geschnittene Kraut sind alsbald in genügender Entfernung von der Uferkante zu bringen.

Die Ufer der Wasserläufe sind, soweit erforderlich, durch Faschinen oder ähnliche Vorrichtungen zu befestigen, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen.

Die Ufer und dahinterliegende Grundstücke sind von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedigungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei bordvollem Wasserlauf den ungehemmten Ablauf des Wassers wesentlich beeinträchtigen.

## § 12

Es ist verboten, den Wasserlauf dauernd oder zeitweilig soweit zu verdämmen, daß der dadurch hervorgerufene Stau über die eigene Grundstücksgrenze hinausgeht.

Die Ufer sind bei Benutzung der anliegenden Grundstücke als Weide einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei ackerwirtschaftlicher Nutzung ist ein Streifen von 50 cm unbeackert zu lassen. Gebäude, Bäume und Sträucher müssen einen Abstand von wenigstens 1 m von der oberen Böschungskante haben.

## § 13

## Verzeichnis

der schaupflichtigen Wasserläufe II. und III. Ordnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
<b>A. Wasserläufe II. Ordnung</b>					
1	Nette	Kreisgrenze	Niers	4—6	Herongen Wankum Wachtendonk
2	Gelderner Fleuth (Spring)	Kreisgrenze	Niers	4—11	Wachtendonk Aldekerk Eyll Nieukerk Vernum Geldern Kapellen Wetten
3	Issumer Fleuth	Kreisgrenze	Niers	4—7	Issum Sevelen Kapellen Wetten Winnekendonk

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
4	Kervenheimer Mühlenfleuth	Zusammenfluß der Baalberger und Gochfortsley	Niers	4—6	Kervenheim Kervendonk Weeze
5	Ottersgraben	LIO Nr. 486	Niers	3	Kevelaer Weeze
<b>B. Wasserläufe III. Ordnung</b>					
Zuflüsse zur Niers oberhalb der Nettemündung					
1	Schlick	Kreisgrenze	Niers bei Wachtendonk	1	Wachtendonk
2	Schlicker Abzugsgraben	Horster Hof	Schlick	1	Wachtendonk
3	Wachtendonker Stadtgraben	Niers oberhalb Wachtendonker Mühle	Niers unterhalb Wachtendonk	5—6	Wachtendonk
Abflußgebiet der Nette					
4	Schürkesbeek	Wankumer Heide	Nette	1	Wankum
5	Langes Graben	Alte Kempen-Venloer Straße in der Wankumer Heide	Weyersbeek	1	Wankum
6	Harzbecker Beek	LIO Nr. 390 in Wankum-Harzbeck	Weyersbeek	1	Wankum
7	Weyersbeek	Wankumer Heide an dem Weg von der Waldschenke nach Müllem	Nette	1	Wankum
8	Alter Arm des Vorster Grabens	Vorster Straße in Vorst	Nette	1	Wankum
9	Siep	Tom in Aerbeck	Nette	1	Wankum
10	Aerbecker Bach	Haus Rohrbruch in der Wankumer Heide	Nette	1	Wankum
Zuflüsse zum ersten Hauptentwässerungskanal der Niers					
11	Vorster Graben	Kreisgrenze	1. Hauptentwässerungskanal der Niers	1	Wankum Wachtendonk
12	Dorfbeek	Kreisgrenze	1. Hauptentwässerungskanal der Niers	1	Wankum
13	Hüskesbeek	Haasbruch in der Broekhuysen Heide	Dorfbeek	1	Wankum
14	Langdorfer Beek	Broekhuysen Heide westlich Wetterhof	1. Hauptentwässerungskanal der Niers	1,5	Straelen Wankum
15	Broekhuysen Graben	Caris in Broekhuysen	Gemeindegrenzgraben Straelen—Wankum	0,8	Straelen
16	Gemeindegrenzgraben	Hüskesbeek	Langdorfer Beek	1,5	Straelen Wankum
17	Kleine Nette	Dickhoff	1. Hauptentwässerungskanal der Niers	1,2	Wankum
Zuflüsse zur Niers zwischen Mündung des 1. Hauptentwässerungskanals und der Mündung der Kleinen Niers					
18	Moerbeek I	100 m östlich des Weges von Sand nach Broekhuysen	Niers	1	Straelen
19	Zanderbeek	B 221	Moerbeek I	1	Straelen
20	Altbrocker Meliorationsgraben III	Straelener Gemeindebleiche	Hetzterter Beek I	1,7	Straelen
21	Hetzterter Beek II	Gehöft Bergs in Hetzert	Hetzterter Beek I	0,6	Straelen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
22	Hetzerter Beek I	Haus Coull	Niers	1	Straelen
23	Vlassrather Kolkgraben (Hasenschlag)	Im Niersbroek, 150 m unterhalb des Weges nach Kolkerhof	Niers	0,7	Straelen
24	Seyenbrünk-Boschenbeek	Seyenbrünk in Vossum	Vlassrather Mühlengraben (Niersgraben)	0,8	Straelen
25	Beek oder Elsrahm	Kingshof in Vossum	Pleunisbeek	1,5	Straelen
26	Krahnenhüttgraben	Leufkens in Vossum	Pleunisbeek	1	Straelen
27	Gielenbeek	Steinstraße in der Loehrheide	Pleunisbeek	1	Straelen
28	Pleunisbeek	Pleunishof in Vossum	Niers	1—1,5	Straelen Pont
29	Stickelbroekgraben	Wiese bei Stickelbroekshof	Niers	1,9	Pont
30	Ringgraben	Geetzshof, Niersbroek	Ölgraben	1,5—2	Straelen Pont
Zuflüsse zur Kleinen Niers					
31	Kleinniersken	Kreisgrenze	Niersgraben	2	Wachtendonk
32	Kothgraben	Bauernhof Koth in Ribbroeker	Niersgraben	0,5	Wachtendonk
33	Pengstergraben	Pengsterhof in Ribbroeker	Niersgraben	0,5	Wachtendonk
34	Genenger Abzugsgraben	Peutenhof in Ribbroeker	Niersgraben	0,5	Wachtendonk
35	Kooker Abzugsgraben	Kookerhof in Geneng	Kleine Niers 150 m westlich Jägerhäuschen	1,5	Wachtendonk
36	Niersgraben	Kreisgrenze	Kleine Niers	1—2	Wachtendonk Nieukerk
37	Baerdonker Landwehrgraben	Siebendyk in Winternam	Kleine Niers	1,5—2	Nieukerk
Zuflüsse zum Nordkanal in Straelen-Brüxken					
38	Beekerbeek	Beekerberg in Herongen	Amandusbeek	1	Herongen
39	Niederdorfer Abzugsgraben	Nordseite der Hoverstraße	Amandusbeek (Schanz)	0,3—0,6	Herongen
40	Amandusbeek	Amanduskapelle	Leitgraben	1	Herongen Straelen
41	Arm des Brüxker Wasserlaufs	Rinkes Erben in Brüxken	Brüxker Wasserlauf	0,6	Straelen
42	Brüxker Wasserlauf	Cleverhof in Rieth	Nordkanal	1	Straelen
Abflußgebiet der Fossa Eugeniana oder Grift Zuflüsse zum Landgraben					
43	Landgraben	Nachtigallhof in Dam	Fossa Eugeniana	1,0	Straelen
44	Paesmühlenbeek	Paesmühle	Landgraben	1	Straelen
45	Auweler Beek	Fleurenerben in Auwel an der LIO Nr. 362	Fossa Eugeniana	1	Straelen
46	Abzugsgraben	Koenenerben in Westerbroek	Landgraben	1	Straelen
Zuflüsse zum Nierskanal					
47	Auwel-Holter Entwässerungsgraben	a) LIO Nr. 362 in Auwel b) Opschroefshof	Grasemes- oder Theelen-Wasserlauf	0,8	Straelen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
48	Laerswasserlauf	Laershof in Holt und zwei nördlich je 200 m von einander entfernt gelegene Stellen zwischen Laershof und Gemeindegeweg Holt-Vorst	Grasemes- oder Theelen-Wasserlauf	0,5	Straelen
49	Grasemes oder Theelen-Wasserlauf	Grasemeshof in Holt	Fossa Eugeniana oder Grift	1,3	Straelen
50	Huiskesbeek	Vorster Hof in Vorst	Fossa Eugeniana oder Grift	0,5	Straelen
51	Brux Abzugsgraben	Bruxhof	Ariesgraben	1,2	Walbeck
52	Unterer Schmalkuhler Abzugsgraben	Stegmann, Schmalkuhl	Ariesgraben	1,2	Walbeck
53	Ariesgraben	Arieshof	Wegeners Leitgraben	1,2	Walbeck
54	Meuwsleitgraben	Meuwshof	Wegeners Leitgraben	1,2	Walbeck
55	Wegeners Leitgraben	Wegenershof	Fossa Eugeniana oder Grift	1,2	Walbeck
56	Beek	300 m südlich Roelenhof	Ponter Dondert südlich Brühhof	1,5	Pont
57	Kallgraben	Reinders, Damm	Ponter Dondert	1,2	Walbeck
58	Steinstraßengraben	Kreuzung der Steinstraße mit der LIO Nr. 394 in Vorst	Gemeindegrenze Walbeck (Kallgraben)	0,8	Straelen
59	Grift oder Fossa Eugeniana	Hochheide, östlich der LIO Nr. 480	Ponter Dondert	1,2	Straelen
60	Bruchgraben	300 m östlich Gonsdorf an der LIO Nr. 480	Ponter Dondert	1,2	Walbeck
61	Leitgraben in Portmannswiesen	Portmanns Wiese nördlich der Straße LIO Nr. 480	Bruchgraben	1,2	Walbeck
62	Genieler Beek	Stegmanns, Schmalkuhl	Ponter Dondert	1,2	Walbeck
63	Ponter Dondert	Steinstraße	Nierskanal	2—3	Pont, Walbeck, Veert
64	Schmalkuhler Graben	Weg Boniskamp—Aries	Nierskanal	1,9	Walbeck
65	Spitzfelder Leitgraben	Rümmerhof an der LIO Nr. 394	Schmalkuhler Graben	1,4	Walbeck
66	Genieler Leitgraben	Südöstlich Vondeshof im Genielerfeld	Schmalkuhler Graben	1,4	Walbeck
67	Bremmenhorstgraben	Kaplanei	Winkelgraben	1,9	Pont
68	Elenzengraben	Elenzenhof 200 m westlich der B 58	Winkelgraben	1,9	Pont
69	Winkelgraben	Gemeindegeweg von der B 58 zur Ponter Kirche	Nierskanal	1,9	Pont Veert
70	Gänsegraben	Kirchhof	Winkelgraben	1,9	Pont
71	Cornelissengraben	250 m südlich Cornelissenhof	Engelengraben	1,9	Pont
72	Engelengraben	Engelenhof	Nierskanal	1,9	Pont Veert
73	Slinkgraben	Pellenshof	Nierskanal	1,9	Pont Veert
74	Goltengraben	nördlich Golttenhof	Nierskanal	1,9	Pont Veert

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
Abflußgebiet der Gelderner Fleuth					
75	Tote Rahm	Kreisgrenze	Landwehrbach	—	Stenden
76	Landwehrbach	Kreisgrenze	Gelderner Fleuth	4	Stenden Aldekerk Eyll Nieukerk
77	Rahmer Abzugsgraben	B 9 in Rahm	Landwehrbach	1	Stenden
78	Neuer Graben	Fischerdyk	Stortbach	1	Stenden
79	Stortbach (Entlastungsarm)	Landwehrbach bei Vietenhof	Landwehrbach	3	Stenden
80	Bullengraben	In der Piepenrahm	Landwehrbach	3	Stenden Aldekerk Eyll
81	Gartengraben	Dennemarkstraße	Landwehrbach	1,5—2	Nieukerk
82	Nellengraben	Veltjesdyk	Gelderner Fleuth	1,5	Nieukerk
83	Meerbeek	südlich des Weges von Heiderp nach Grauelshof	Gelderner Fleuth	2	Vernum
84	Holthuysener Abzugsgraben	Scheeperweg in Vernum	Meerbeek	2,75	Sevelen Vernum
85	Bergmannsgraben	Omselshof in Winternam	Meerbeek	1,5	Nieukerk Vernum
86	Sevelener Landwehrbach	Letmannsdyk in Oermten	Gelderner Fleuth	2,5—3	Sevelen Vernum Geldern
87	Floorsgraben	Floorshof in Oermten	Landwehrbach	2	Sevelen
88	Aldegraaf zu Oermten	Vinmannsdyk in Oermten	Landwehrbach	2	Sevelen
89	Sammelgraben	Heysterhof	Landwehrbach	4	Sevelen
90	Aldegraaf zu Sevelen-Vorst	Güttgeshof am Höfkesdyk	Landwehrbach	2	Sevelen
91	Dyptsche Ley	Scholtendyk	Sevelener Landwehrbach	1	Vernum
92	Hartefelder Abzugsgraben II	Gardemannshof in Hartefeld	Hartefelder Abzugsgraben	2	Vernum
93	Hartefelder Abzugsgraben I	Starjenshof in Hartefeld	Sevelener Landwehrbach	2	Vernum
94	Groetelaersche Ley	Junkershof	Sevelener Landwehrbach	2	Vernum
95	Wasserleitung An de twee Steen	Ravens in Vernum	Sevelener Landwehrbach	2	Vernum Geldern
96	Schwanenley	Wegendyk in der Sevelener Heide	Sevelener Landwehrbach	2	Sevelen Vernum Geldern
97	Graben am Coliskamp	Gelderner Fleuth zwischen Sportplatz und Badeanstalt	Gelderner Fleuth (B 9)	1	Geldern
98	Fleuth-Kontereskarpe	Gelderner Fleuth am Baersdonker Weg	Gelderner Fleuth am Landratsamt	1,2	Geldern
99	Graben am Südwall	150 m südwestlich des Mühlenturms	Kontereskarpe	1	Geldern
100	Brühler Leitgraben	50 m unterhalb des Baesdonker Grenzgrabens am Wege nach Brauwershof	Fleuth—Kontereskarpe	1,2	Geldern

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
101	Baersdonker Grenzgraben	an der Niers, 400 m nördlich Brauwershof	Fleuth-Kontereskarpe	1,9	Geldern Nieukerk
102	Westlicher Brühlscher Graben	Güterbahnhof	Baersdonker Grenzgraben	0,6	Geldern
103	Vorstädter Ley	200 m südlich Pannhofen	Gelderner Fleuth	2,2	Geldern
104	Postmeisters Wiesengraben	Güterbahnhof Geldern-Ost in Postmeisters Wiese	Vorstädter Ley	0,75	Geldern
105	Claesgraben	Stienen, Vorstadt	Gelderner Fleuth	0,6	Geldern Kapellen
106	Quellsengraben	Vorstädter Weg	Claesgraben am Boeckelter Weg	1	Geldern
Zuflüsse zur Niers zwischen Nierskanal und Issumer Fleuth					
107	Kontereskarpe	Am Gaswerk	Niers am Schützenhof	3,7	Geldern
108	Boeckelter Ley	200 m südlich Glosshof	Niers bei Knechtenhof	1,9	Kapellen Wetten
109	Vreysche Ley	B 9 100 m vor Einmündung der B 58	Niers	2	Veert Wetten
110	Nerreygraben	Nerreyhof	Vreysche Ley	1,25	Veert
111	Neu-Erbengraben	150 m östlich Poots an der B 9	Vreysche Ley	1,25	Veert
112	Ruß- oder Leitgraben	Hübenhof an der LIO Nr. 487	Niers bei Kellendonkshof	2	Wetten
113	Fürdens- oder Veerter Ley	Gronewald am Nierskanal	Niers bei Fürdenshof	2	Veert Wetten
114	Ivanksgraben	Alvenkath	Veerter Ley	1,25	Veert
115	Doelsche Ley	Biesenböschken	Niers	2	Wetten
Abflußgebiet der Issumer Fleuth					
116	Alter Landwehrgraben am Niederkamp (Bärlasche Ley)	Kreisgrenze	Issumer Fleuth	1,9	Issum
117	Nenneper Fleuth	Kreisgrenze	Issumer Fleuth	3—5	Sevelen Issum
118	Groetbrucksley	250 m nördlich Tabershof	Issumer Fleuth	2,5	Sevelen Issum
119	Abzugsgraben durch die Fossa Eugeniana	Maelenschanze	Groetbroeksley	2	Sevelen
120	Sickelsley	Gelderner Straße	Issumer Fleuth	1,9	Sevelen Issum
121	Spanndicksley	Gönnmannshof, Hochwald	Issumer Fleuth	2,5	Issum Kapellen
122	Pannekampsley	Hülsmann, Hochwald	Spanndicksley	1,9	Issum
123	Helmesley (oberer Lauf)	Gravenhof an der Bahn Wesel—Geldern	Spanndicksley	2,5	Issum
124	Aengenescher Graben	Fossa Eugeniana am Wege von Vernum nach Aengenesch	Issumer Fleuth	0,7	Kapellen
125	Aengenescher Graben	200 m östlich Runte	Issumer Fleuth	1	Kapellen Issum
126	Kirchbruchgraben	Torfkuhle von Kröll	Issumer Fleuth	1	Kapellen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
127	Helmesley (unterer Lauf)	Gemeindegrenze Issum—Kapellen	Issumer Fleuth	1,3—2,5	Issum Kapellen
128	Eversdonksley	Kreisgrenze im Winkelschen Busch	Helmesley (unterer Lauf)	2	Winnekendonk
129	Hamber Ley	Kreisgrenze an der LIO Nr. 487	Helmesley (unterer Lauf)	2	Winnekendonk
130	Graben der unteren Boeckelt	Schittgenshof	Issumer Fleuth	1	Kapellen
131	Water Porth	Issumer Fleuth 500 m unterhalb der Einmündung der Helmesley (unterer Lauf)	Issumer Fleuth bei Büchelshof	4	Winnekendonk
132	Lookhorstley oder Ringgraben	Lessumshof	Issumer Fleuth	2	Winnekendonk
133	Arm am Lockhorstley	südlich Wellmannshof	Lockhorstley	1	Winnekendonk
134	Kirchbruchsley	Steinackershof an der LIO Nr. 486	Issumer Fleuth	2	Winnekendonk
Zuflüsse zur Niers zwischen Issumer Fleuth und Kervenheimer Mühlenfleuth					
135	Veerder Dondert	Vuerderhof am Nierskanal	Niers	3	Veert Wetten Kevelaer
136	Heidegraben	Ivenrath in der Veerder Heide	Veerder Dondert	1	Veert Wetten
137	Erdgraben	Auf der Schewick, Steeg	Ortskanalisation	1	Weeze
Abflußgebiet der Kervenheimer Mühlenfleuth					
138	Gochfortsley	Kreisgrenze	Kervenheimer Mühlenfleuth	3	Kervendonk Kervenheim
139	Balberger Ley	Kreisgrenze 370 m östlich der LIO Nr. 12	Kervenheimer Mühlenfleuth	4	Winnekendonk Kervenheim Kervendonk
140	Ratkampsgraben	Kreisgrenze an der Pirloer Heide	Husenley	1,5	Winnekendonk
141	Ratkampsgraben, Nebenarm	100 m südöstlich des Durchlasses der Wetterley in der LIO Nr. 486	Husenley	1	Winnekendonk
142	Maasbrucher Abzugsgraben	Kreisgrenze in Maasbruch	Balberger Ley	1	Winnekendonk Kervendonk
143	Wetterley	Winkelscher Busch 350 m nördlich von Haus Winkel	Kervenheimer Mühlenfleuth	3	Winnekendonk Kervendonk Kervenheim
144	Arm I der Wetterley	Singendonkshof	Wetterley	1,5	Winnekendonk
145	Arm II der Wetterley	200 m westlich Haus Winkel	Wetterley, 100 m unterhalb der Einmündung des Armes der Wetterley	1	Winnekendonk
146	Arm II der Wetterley	Haus Winkel	Wetterley	1	Winnekendonk
147	Notstallgraben	Kopperskamp an der LIO Nr. 481	Kervenheimer Mühlenfleuth	1	Kervendonk
148	Vorselaer Ley	LIO Nr. 486	Kervenheimer Mühlenfleuth	1,5—2	Winnekendonk Kervendonk Weeze
149	Arm I der Vorselaer Ley	Passkathe	Vorselaer Ley	1	Winnekendonk

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufs	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Auslauf oder Mündung	Mittlere Breite m	Der Wasserlauf durchfließt die Gemeinden
150	Arm II der Vorselaer Ley	Hackstuckshof	Vorselaer Ley	1	Winnekendonk
151	Kötersley	Kötershof	Vorselaer Ley	1	Winnekendonk Kervendonk
152	Brönksley	Brönkshof	Kötersley	1	Winnekendonk Kervendonk
Abflußgebiet des Ottersgrabens					
153	Erdgraben nördlicher Arm	Auf der Schewick am Küstersweg	Ottersgraben	1	Weeze
154	Nachtigallengraben, rechter Lauf nördlich Wellerstraße	Holtumshof an der LIO Nr. 395	Ottersgraben	1	Weeze
155	Nachtigallengraben, linker Lauf südlich Marienwasser	50 m östlich des Ottersgrabendurchlasses in der LIO Nr. 395	Ottersgraben	1	Weeze
156	Kleine Ley oder Kleine Dondert	Gemeindegrenze Kevelaer—Weeze	Kendelbach	1,6	Weeze
157	Leygraf oder Kendelbach	Gemeindegrenze Kevelaer—Weeze	Ottersgraben	3	Kevelaer Weeze
158	Scherresley	Noystraße	Kendelbach	2	Kevelaer Weeze
159	Hegerathsley	Noystraße	Scherresley (Umleitung zur Veerter Dondert)	1,6	Kevelaer Wetten
160	Kuckucksley	Schnittpunkt der Gemeindegrenze Kevelaer—Wetten, mit der LIO Nr. 394	Scherresley	1,6	Kevelaer
161	Keylaersche Ley	300 m südlich Dixhof	Scherresley	2,0	Weeze
Zuflüsse zur Niers vom Ottersgraben bis zur Kreisgrenze Geldern—Kleve					
162	Steinberger Ley	Wegedurchlaß bei Tofürtzhof	Kalbecker Ley unterhalb Krüsbeckshof	3	Kervendonk Weeze
163	Kalbecker Ley	Kampshof an der LIO Nr. 482	Niers am Fährhaus	3	Weeze
164	Nebenarm der Steinberger Ley	Brauwersbrücke in Kalbeck	Niers — Kreisgrenze	1	Weeze
Zuflüsse zur Niers nördlich der Kreisgrenze					
165	Neue Kendel	Endpunkt der Helsumer Kendel an der Kreisgrenze	Kreisgrenze bei Hülm	2,5	Weeze
166	Helsumer Kendel	Schulmeisterskämpchen	Kreisgrenze in Oberhelsum, 2 Beginn der Neuen Kendel	2	Weeze
Sonstige Wasserläufe					
167	Hülmer Deichgraben rechts	Dreihöfe in Niederhelsum	Kreisgrenze bei Hülm	1	Weeze
168	Hülmer Deichgraben links	Gehöft Stammen in Weeze-Niederhelsum	Kreisgrenze bei Hülm	1	Weeze
169	Spanische Ley	Schnepfung bei der Ortslage Twisteden	Landesgrenze	2	Twisteden Weeze
170	Walbecker Ley	In der Loehrheide am Wege Walbeck—Pont	Graben an den Loehrheidebüschen	1,9	Walbeck Pont
171	Walbeck	Bönninghauser Wiese in Krukveen	Schloßgraben von Haus Walbeck	1,2	Walbeck
172	Rothgraben	Kotherheide in Spitzfeld	Nierskanal auf holländischem Gebiet	1,9	Walbeck

## § 14

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

## § 15

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft; sie verliert 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Geldern, den 6. Dezember 1960

Landkreis Geldern  
als Kreisordnungsbehörde

K. Böskes  
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 8

19 **Wegeeinziehung in Krefeld-Uerdingen**

Ein Teil des Niederfeldweges in Krefeld-Uerdingen (nach den Ausweisungen im förmlich festgestellten Durchführungsplan Nr. 100) wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Während der erfolgten Offenlage (siehe Regierungsamtsblatt Nr. 32 vom 11. 8. 1960) sind keine Einsprüche eingegangen.

Der von der Verwaltung geforderte Ersatzweg ist in der Örtlichkeit angelegt.

Krefeld, den 20. Dezember 1960

Der Oberstadtdirektor  
als untere Wegeaufsichtsbehörde

In Vertretung  
Fabel  
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 17

20 **Wegeeinziehung in Emmerich**

Die Wegeflurstücke Nr. 64, 65, 66 und 72 der Flur 31 in der Gemarkung Emmerich (Weg zwischen Polderbuschweg und Heideweg) werden als öffentliche Wegefläche, nachdem das Vorhaben gemäß Ratsbeschluß vom 4. 10. 1960 vorschriftsmäßig bekanntgemacht, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 42 unter Nr. 996 der Ausgabe vom 20. 10. 1960 veröffentlicht und Einwendungen nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gemäß Beschluß des Rates der Stadt Emmerich vom 13. 12. 1960 hiermit eingezogen.

Emmerich, den 20. Dezember 1960

Der Stadtdirektor  
Dr. Weyer

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 17

21 **Verordnung  
zur 2. Änderung der Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken  
(Baustufenordnung vom 18. Dezember 1957)**

Auf Grund

- a) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)

- b) des Art. 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23)

- c) der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104)

erläßt der Rat der Stadt Dinslaken nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) folgende ordnungsbehördliche Verordnung zur zweiten Änderung der Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung) vom 18. Dezember 1957 — Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1958 — Nr. 1 S. 3 —.

## § 1

- a) In der Anlage zur Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung) vom 18. Dezember 1957 erhält die Beschreibung des Baugebietes Nr. 125 B II o folgende Neufassung:

125 B II o: Bundesstraße 8, Voerder Straße, Westgrenze des Sportplatzes, südliche r. B. der Voerder Straße, Südostgrenze der Besetzung Voerder Straße Nr. 125, Voerder Straße, Nordwestgrenze des Flurstücks Flur 17 Nr. 111, Südwest- und Südostgrenze des Flurstücks Flur 17 Nr. 71, südwestliche r. B. der Helenenstraße, Nordwestgrenze der Besetzung Helenenstraße Nr. 23, Verlängerung dieser Linie bis zur südwestlichen r. B. der Amalienstraße, südwestliche r. B. der Amalienstraße, Nordwestgrenzen der Flurstücke Flur 16 Nr. 221 und Nr. 167, nordöstliche r. B. der Amalienstraße, Hagenstraße, Werkzufahrtsweg zwischen Hagenstraße und Bundesstraße 8.

Hinzu kommt der westliche Teil des Flurstücks Flur 17 Nr. 123 — im Osten begrenzt durch eine Senkrechte auf die Voerder Straße in einem Punkt 40 m westlich der Nordecke des Gebäudes Voerder Straße 141 — sowie das Flurstück Flur 17 Nr. 121.

Ausgenommen ist das Flurstück Flur 17 Nr. 53 und eine westlich anschließende Dreiecksfläche (rechtwinkliges Dreieck, dessen Hypothense die Westgrenze des Flurstücks Flur 17 Nr. 53 bildet und dessen nördliche Kathete 30 m, dessen westliche Kathete 180 m Länge besitzt).

Weiter sind ausgenommen die Flurstücke Flur 18 Nr. 59, 78 und 80 (an Hagen- und Feldstraße) sowie das Flurstück Flur 19 Nr. 52 (am Rilkeweg).

- b) In die Anlage zur Verordnung betreffend die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung vom 18. Dezember 1957) wird neu aufgenommen das Baugebiet 359 C II o mit folgender Beschreibung:

359 C II o: Voerder Straße, Senkrechte auf die Voerder Straße im Abstand von 40 m von Nordecke des Gebäudes

Voerder Straße Nr. 141, Westgrenze  
des Flurstückes Flur 17 Nr. 122, Süd-  
grenze des vorgenannten Grundstücks.

§ 2

Ein Plan, in dem die Änderungen gemäß § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung graphisch dargestellt sind, liegt während der Dienststunden im Gebäude des Stadtbauamtes — Stadthaus II. Obergeschoß, Zimmer 204 — zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Dinslaken, den 1. Juli 1960

Die Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrage des Rates der Stadt Dinslaken

Lantermann

Bürgermeister

Gemäß § 39 (1) des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 wird mit Verfügung vom 24. 11. 1960 festgestellt, daß durch vorstehende Verordnung gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden.

Aktenzeichen: II A 1 — 106.7 (Dinslaken)

Essen, den 24. November 1960

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage

Räppel

Reg.- und Baurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 17